

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung – ABS -)

Vom 28. Oktober 2011

Auf Grund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wernberg-Köblitz folgende

Satzung:

Die Satzung des Marktes Wernberg-Köblitz über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung – ABS -) vom 29. November 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsinhalt

1. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 1. | Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) | bis zu einer Breite von |
| | mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1) | |
| 1.1 | in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 1.2 | in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| 1.3 | in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| | a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| | b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 | 18,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| 1.4 | in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 1.5 | in Industriegebieten | |
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) | mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
| 1.6 | als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen | 27,0 m |
| 1.7 | als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt | |
| 1.8 | in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB | 14,0 m |
| 1.9 | in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen | 14,0 m |
| 2. | die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen: | bis zu einer Breite von |
| 2.1 | Überbreiten der Fahrbahn | 6,0 m |
| 2.2 | Gehwege | 11,0 m |
| 2.3 | gemeinsame Geh- und Radwege (siehe Absatz 6) | 14,0 m |
| 3. | beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) | bis zu einer Breite von |
| 3.1 | Gehwege | 5,0 m |
| 3.2 | gemeinsame Geh- und Radwege (siehe Absatz 6) | 8,0 m |
| 3.3. | unbefahrbare Wohnwege | 5,0 m |
| 3.4. | Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt. | |
| 4. | Parkplätze | |
| 4.1 | die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) | bis zu einer Breite von |
| a) | soweit Parkstreifen vorgesehen sind | |
| | - bei Längsaufstellung je | 2,5 m |
| | - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung | 5,0 m |
| b) | soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind | 5,0 m |
| 4.2 | die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8) | |



5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
6. Grünanlagen
 - 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m
 - 6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
 - (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
 - (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
 1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege nach Maßgabe des Absatzes 6
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
 - 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (6) Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen ist der Aufwand nach Absatz 3 nur insoweit beitragsfähig, als dieser die durchschnittliche Breite eines reinen Gehweges nicht überschreitet (1,50 m). Mit dieser Begrenzung wird der überörtlichen bzw. überregionalen Bedeutung dieser kombinierten Geh- und Radwege Rechnung getragen, die deutlich höher ist als bei reinen Gehwegen.

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

- | | | |
|-----|---------------------------------|----------|
| 1.1 | Anliegerstraßen | |
| | a) Fahrbahn | 20 v. H. |
| | b) Gehwege | 20 v. H. |
| | c) gemeinsame Geh- und Radwege | 20 v. H. |
| | d) unselbständige Parkplätze | 20 v. H. |
| | e) Mehrzweckstreifen | 20 v. H. |
| | f) Beleuchtung und Entwässerung | 20 v. H. |
| | g) unselbständige Grünanlagen | 20 v. H. |

- | | | |
|-----|---------------------------------|----------|
| 1.2 | Haupterschließungsstraßen | |
| | a) Fahrbahn | 50 v. H. |
| | b) Gehwege | 35 v. H. |
| | c) gemeinsame Geh- und Radwege | 35 v. H. |
| | d) unselbständige Parkplätze | 35 v. H. |
| | e) Mehrzweckstreifen | 35 v. H. |
| | f) Beleuchtung und Entwässerung | 35 v. H. |
| | g) unselbständige Grünanlagen | 35 v. H. |

- | | | |
|-----|---------------------------------|----------|
| 1.3 | Hauptverkehrsstraßen | |
| | a) Fahrbahn | 70 v. H. |
| | b) Gehwege | 45 v. H. |
| | c) gemeinsame Geh- und Radwege | 45 v. H. |
| | d) unselbständige Parkplätze | 45 v. H. |
| | e) Mehrzweckstreifen | 45 v. H. |
| | f) Beleuchtung und Entwässerung | 45 v. H. |
| | g) unselbständige Grünanlagen | 45 v. H. |

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1) | 70 v. H. |
| 2.2 | Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2) | 45 v. H. |
| 2.4 | gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3) | 45 v. H. |

2.5	unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v. H.
2.6	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v. H.
2.7	Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
3.	Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1	selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v. H.
3.3.	selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	35 v. H.
3.4	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v. H.
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
4.	verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1	als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)	
a)	Mischflächen	20 v. H.
b)	für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2	als Haupteinzelverkehrsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)	
a)	Mischflächen	45 v. H.
b)	für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend	
5.	Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v. H.
6.	unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v. H.
7.	selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)	50 v. H.
8.	selbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	50 v. H.
9.	Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	50 v. H.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. November 2011 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 28. Oktober 2011
MARKT WERNBERG-KÖBLITZ



Georg Butz
1. Bürgermeister

